OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607972/2/KHa

Datum:
Linz, 23. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2025, GZ: VStV/925301216410/2025, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangten Behörde) vom 19. August 2025, GZ: VStV/925301216410/2025, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2025, 14:25 Uhr
Ort: Linz, Dinghoferstraße – Krzg. Mozartstraße, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem Sie trotz des für Sie geltenden Rotlichtes das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten haben, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sind.

Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem. § 98d StVO 1960 – Rotlichtüberwachungskamera.

2. Datum/Zeit: 25.07.2025
Ort: 4020 Linz, Nietzschestraße 33

Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 04.07.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 20.06.2025 um 14:25 Uhr in Linz, Dinghoferstraße – Krzg. Mozartstraße Richtung stadteinwärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023“

Über den Beschwerdeführer wurde zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen 21 Stunden und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 15 Stunden, verhängt.

Die Strafverfügung war an den Beschwerdeführer als Empfänger gerichtet und an dessen Hauptwohnsitz in B-Straße, adressiert und wurde von der belangten Behörde mittels RSb-Sendung dorthin übermittelt. Der Beschwerdeführer ist seit 29. April 2025 hauptwohnsitzlich an der Adresse B-Straße, gemeldet.

I.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis an der genannten Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand ab 26. August 2025 zur Abholung bereit. Die entsprechende Hinterlegungsanzeige wurde am 25. August 2025 in die Abgabeeinrichtung am Wohnort des Beschwerdeführers eingelegt; in dieser waren die Öffnungszeiten jener Stelle, an denen die Abholung der hinterlegten Sendung erfolgen kann, mit Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr angeführt. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer am 12. September 2025 persönlich übernommen und hat der Beschwerdeführer die Übernahme der RSb-Sendung durch Unterschrift bestätigt. Der gesamte Vorgang (Hinterlegung und Übernahme durch den Beschwerdeführer) wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

I.3. Mit Eingabe vom 9. November 2025 um 19:56 Uhr übermittelte der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde zu GZ: VStV/925301216410/2025.

I.4. Mit dem verfahrensgegenständlich vom Beschwerdeführer bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 14. November 2025, GZ: VStV/925301216410/2025, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 9. November 2025 gegen die Strafverfügung vom 19. August 2025 als verspätet zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbescheid vom 14. November 2025 und bringt der Beschwerdeführer diesbezüglich auszugsweise wie folgt vor:

„Beschwerde gegen den Bescheid vom 14.11.2025
GZ: VStV/925301216410/2025.
Ich habe die Beschwerdefrist nicht absichtlich versäumt.

Der Grund dafür ist folgender:

- Am Tag der Zustellung (09.09.2025) wurde das Fahrzeug nicht von mir, sondern von meinem Bruder gelenkt.
- Ich war davon überzeugt, dass er sich um die Angelegenheit kümmern würde, da es seine Fahrt war.
- Gleichzeitig bin ich in dieser Zeit mit mehreren offenen BH-Strafen beschäftigt gewesen, die ich gerade zurückzahle.

- Aufgrund der großen Anzahl an Schriftstücken und meiner derzeitigen finanziellen und organisatorischen Belastung habe ich den konkreten Bescheid versehentlich übersehen.
- Ich habe erst am 09.11.2025 bemerkt, dass die Frist bereits abgelaufen war. Unmittelbar danach habe ich eine Stellungnahme verfasst.

[...]

Ich bei seit meiner Haft Entlassung bemüht mein Leben in geordnete Bahnen zu lenken und hab einen Sohn der am 18.5.2024 auf die Welt gekommen ist ich bin gerade dabei meine ganzen BH Strafen abzuzahlen und hab dabei diese Schreiben komplett übersehen eine Beschwerde zu machen und bitte um Verständnis ich werde meine restlichen BH Strafen von knapp 1500 € Dezember komplett begleichen damit ich endlich komplett schuldenfrei bin und bitte um Verständnis dass ich diese Frist versäumt habe aber wie gesagt ich bin sehr bemüht meine kompletten Strafen zu begleichen und werde Mitte Dezember alles komplett fertig bezahlen damit ich im Jänner die restlichen 1229 € für meine Fahrschule bezahlen kann da ich den LKW Führerschein schon bestanden habe aber den Restbetrag noch bezahlen musste damit ich meine restlichen Fahrstunden absolvieren kann und bei der Landesregierung die Prüfung absolvieren kann und somit mit Februar mein Leben komplett neu beginnen kann ich bitte um Verständnis mit freundlichen Grüßen A__“

Gleichzeitig stellt der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die Fristversäumnis kein grobes Verschulden gewesen sei, sondern ein Versehen.

I.5. Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 14. November 2025 wurde von der belangten Behörde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 5. Dezember 2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung, dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

In der Beschwerdevorlage teilte die belangte Behörde mit, dass über den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid, spätestens jedoch vor Ablauf der Frist von 6 Monaten, entschieden werde.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Die Feststellung zum Zustellvorgang in Form der Hinterlegung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung vom 19. August 2025 mit Beginn der Abholfrist am 26. August 2025 sowie der Ausfolgung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung an den Beschwerdeführer am 12. September 2025 ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis, mit welchem die Hinterlegung des Schriftstückes sowie die Ausfolgung desselben an den Beschwerdeführer durch das Zustellorgan beurkundet wurde. Die Übernahme der Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer auch durch seine Unterschrift bestätigt. Auch im Rahmen seiner Beschwerdeschrift bestritt der Beschwerdeführer die erfolgte Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 26. August 2025 sowie die Ausfolgung der Strafverfügung am 12. September 2025 nicht. Die diesbezügliche Feststellung ergibt sich somit widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen.

II.2. Dass der Beschwerdeführer erst am 9. November 2025 Einspruch gegen die Strafverfügung per E-Mail erhoben hat, ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt. Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Beschwerdeausführungen bestätigt, den Einspruch gegen die Strafverfügung zu VStV/925301216410/2025, erst am 9. November 2025 und somit verspätet (was dem Beschwerdeführer auch bewusst war gemäß der Formulierung: *„Ich habe erst am 09.11.2025 bemerkt, dass die Frist bereits abgelaufen war. Unmittelbar danach habe ich eine Stellungnahme verfasst.“*) erhoben zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Einspruchsfrist:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Maßgeblich für die Frage, ob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. August 2025, GZ: VStV/925301216410/2025, erhoben hat, ist, wann dem Beschwerdeführer die genannte Strafverfügung rechtswirksam zugestellt wurde.

III.2. Zur Zustellung der Strafverfügung:

III.2.1. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde die Strafverfügung durch den Zusteller dem Beschwerdeführer an dessen Hauptwohnsitz in B-Straße, nach einem Zustellversuch am 25. August 2025 hinterlegt und stand für diesen ab dem 26. August 2025 zur Abholung bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, jedoch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung wurde an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand ab 26. August 2025 für den Beschwerdeführer zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist). Die Verständigung von der Hinterlegung wurde vom Zustellorgan am 25. August 2025 in der vor Ort befindlichen Abgabeeinrichtung eingelegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche

Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressierte Strafverfügung für den Beschwerdeführer ab 26. August 2025 zur Abholung bereitstand. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges.

Die Hinterlegung der mittels RSb-Sendung an den Beschwerdeführer übermittelten Strafverfügung bewirkte somit aus rechtlicher Sicht die Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer mit 26. August 2025 (Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung) gemäß den Vorschriften des Zustellgesetzes.

III.3. Zur Erhebung eines Einspruches durch den Beschwerdeführer:

Fraglich ist somit, ob der Beschwerdeführer gemäß der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. August 2025, welche dem Beschwerdeführer am 26. August 2025 wirksam zugestellt wurde, rechtzeitig, dh innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist und somit bis zum Ablauf des 9. September 2025 Einspruch erhoben hat. Wurde ein derartiger Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist die Strafverfügung rechtskräftig geworden.

Wie das abgeführte Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben und wie dies auch der Beschwerdeführer zugestanden hat, wurde der Einspruch gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung durch den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 9. November 2025 eingebracht.

Da jedoch – wie bereits dargelegt – die Frist für die Einbringung eines Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. August 2025, GZ: VStV/925301216410/2025, mit Ablauf des 9. September 2025 endete, ist der vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 9. November 2025 eingebrachte Einspruch als verspätet zu qualifizieren und somit die verfahrensgegenständliche Strafverfügung rechtskräftig geworden.

Im Ergebnis hat somit die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 19. August 2025, GZ: VStV/925301216410/2025 gemäß § 49 Abs. 1 VStG zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbescheid vom 14. November 2025 als unbegründet abzuweisen.

III.4. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Annahme, die Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer sei erst mit der Ausfolgung des Schriftstückes an den Beschwerdeführer am 12. September 2025 bewirkt worden, der am 9. November 2025 eingebrachte Einspruch ebenfalls als verspätet eingebracht zu qualifizieren wäre.

III.5. Wie die belangte Behörde bereits im Vorlageschreiben vom 5. Dezember 2025 dargelegt hat, wird über den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der belangten Behörde noch entschieden. Darauf wird der Beschwerdeführer hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei sowie für den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung von Schriftstücken durch Hinterlegung sowie zur Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 1. ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich in Spruchpunkt 1. – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas